

# **BGer 7B\_891/2025 vom 24. September 2025**

Bundesgericht, 2025-09-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_891\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_891_2025)

FR: TF 7B\_891/2025 du 24 septembre 2025

IT: TF 7B\_891/2025 del 24 settembre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Beschluss vom 30. Juli 2025 wies das Obergericht des Kantons Bern das Ausstandsgesuch von A.\_\_\_\_\_ gegen den verfahrensleitenden Staatsanwalt ab. A.\_\_\_\_\_ gelangte dagegen mit Beschwerde in Strafsachen vom 8. September 2025 an das Bundesgericht.

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer beantragt vorab den Ausstand der Bundesrichterinnen Koch und van de Graaf. Gemäss Art. 34 Abs. 2 BGG bildet die Mitwirkung in einem früheren Verfahren des Bundesgerichts für sich allein keinen Ausstandsgrund der betroffenen Gerichtspersonen. Anders verhält es sich nur, wenn Umstände vorliegen, die darauf schliessen lassen, dass ein Ausstandsgrund gemäss Art. 34 Abs. 1 BGG erfüllt ist. Derartige Umstände werden vom Beschwerdeführer nicht ansatzweise dargelegt. Dies gilt im Übrigen insbesondere, soweit er auf die Parteizugehörigkeit der beiden Bundesrichterinnen verweist. Die Parteizugehörigkeit bzw. die politische Einstellung eines Richters oder Richterin stellt für sich allein weder nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts noch des EGMR einen Ausstandsgrund dar (vgl. Urteil 1B\_275/2018 vom 28. Juni 2018 E. 2.1; Entscheid des EGMR

Previti gegen Italien vom 8. Dezember 2009, Nr. 45291/06 § 258; je mit Hinweisen). Das Ausstandsgesuch erweist sich als offensichtlich unbegründet und darauf kann - unter Mitwirkung der Gerichtsperson, deren Ausstand beantragt wird - nicht eingetreten werden, ohne dass ein Verfahren nach Art. 37 BGG durchgeführt werden müsste (vgl. das den Beschwerdeführer betreffende Urteil 7B\_858/2025 vom 16. September 2025 E. 3 mit Hinweisen).

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer setzt sich nicht substantiiert mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinander, sondern macht pauschal geltend, er sei mit der "krassen Fehlentscheidung" der Vorinstanz nicht einverstanden. Solche appellatorische Kritik genügt den gesetzlichen Begründungsanforderungen an eine Beschwerde an das Bundesgericht offensichtlich nicht (vgl. Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 148 IV 356 E. 2.1, 39 E. 2.3.5; 147 IV 73 E. 4.1.2; 146 IV 297 E. 1.2). Auf die Beschwerde ist somit mangels hinreichender Begründung im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ). Die Begründung des Entscheids beschränkt sich auf eine kurze Angabe des Unzulässigkeitsgrundes ( Art. 108 Abs. 3 BGG ).

### **E. 4**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist gestützt auf Art. 64 BGG wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen. Der finanziellen Lage des Beschwerdeführers ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen ( Art. 65 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.